Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Ästhetische Bildung
vom 1. Juni 2022 (Studienmodell 2011) i.V.m. den Änderungen
vom 15. November 2024 und vom 15. Oktober 2026

- Lesefassung -
verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

a. Für das Profil Kunst:

(1) Voraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung, der der Feststellung dient, ob ein*e Bewerber*in die spezifischen Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles des Fachs Ästhetische Bildung Profil Kunst erwarten lassen (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich wird mit dem*der Bewerber*in das eigene künstlerische Profil hinsichtlich seiner Potentiale erörtert.

(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage einer durch die Bewerber*innen eingereichten Mappe in Form eines Gesprächs im Umfang von 20-30 Minuten. Die Eignungsfeststellung wird von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer*eines sachkundigen Beisitzers*Beisitzerin durchgeführt.

(3) In der künstlerischen Eignungsfeststellung legen die Bewerber*innen ihr Interesse, ihre Artikulations- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf eigene und ggf. andere künstlerische Arbeiten dar. Die Mappe enthält aktuelle künstlerische Arbeiten, die eine eigene, explorative sowie intensive künstlerische Auseinandersetzung zeigen. Sie beinhaltet 15 bis 20 selbstständig angefertigte Arbeiten.

Mindestens ein Drittel der Arbeiten in der Mappe sind zu einem Thema erstellt worden, das das Studienfach Kunst- und Musikpädagogik zu gegebener Zeit auf seiner Website bekannt gibt.

Die Mappe enthält mindestens fünf Arbeiten aus dem Bereich der Zeichnung. Darüber hinaus muss die Mappe Arbeiten aus mindestens zwei weiteren künstlerischen Bereichen umfassen (z.B. Plastik/Installation, Foto/Film/Video, Performance, Druck, Malerei, intermediale Zugänge etc.). Die genutzten Techniken, Materialien und Zugangsweisen sind dabei freigestellt. Dreidimensionale Objekte sollen durch unterschiedliche Ansichten fotografisch oder videografisch dokumentiert werden, so dass sich ihre Räumlichkeit erschließt. Zeichnungen sollen nicht von zweidimensionalen Vorlagen abgezeichnet sein. Skizzenbücher, Prozessdokumentationen, Konzeptionsskizzen und Studien sind ausdrücklich erwünscht. Sie gelten jeweils als eine Arbeit.

Eine Erklärung über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

(4) Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignungsfeststellung sind:

a) Formale und inhaltliche Qualität der künstlerischen Arbeiten
b) Intensität der künstlerischen Auseinandersetzung
c) Differenzierte, thematisch passende Erarbeitung der Themenstellung
d) Eigenständigkeit des bildnerischen Zugangs (d.h. eine selbstständige, künstlerische Auseinandersetzung unter Vermeidung von reproduktiven Anteilen)
e) Angemessene Präsentation hinsichtlich der getroffenen Auswahl, des Umfangs sowie der Zusammenstellung und Aufbereitung der künstlerischen Arbeiten in der Mappe
f) Artikulations- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigenen künstlerischen Arbeiten während des Gesprächs (u.a. vor dem Hintergrund zeitgenössischer und historischer künstlerischer Positionen)
g) Reflektierter Umgang mit den gewählten Medien und Materialien

(5) Die in Absatz 4 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden insgesamt als den Anforderungen genügend („bestanden“) oder nicht genügend („nicht bestanden“) bewertet. Die künstlerische Eignungsfeststellung haben Bewerber*innen bestanden, deren Leistungen und Fähigkeiten allen nach Absatz 4 genannten Kriterien entsprechend mit „bestanden“ bewertet wurden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.

(6) Bewerber*innen, die nach Absatz 5 keinen Zugang erhalten, können sich nicht im Profil Kunst einschreiben, haben aber die Möglichkeit, in einem der darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

(7) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch informiert.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 21 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer*innen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

b. Für das Profil Musik:

– entfällt –

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)
- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)
- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)
- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)
Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

Profil Kunst (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-AeB-1GK	Grundlagen Ästhetische Bildung: Kunst	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-AeB-2TK	Theorie der Künste: Kunst	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-AeB-3KP	Künstlerische Praxis	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
Gesamtsumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil Musik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-AeB-1GM	Grundlagen Ästhetische Bildung: Musik	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
38-AeB-2TM	Theorie der Künste: Musik	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
38-AeB-3MP	Musikalische Praxis	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
Gesamtsumme			**30**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt –

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-AeB-1GK	Grundlagen Ästhetische Bildung: Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	1			1
38-AeB-1GM	Grundlagen Ästhetische Bildung: Musik	10		1			1
38-AeB-2TK	Theorie der Künste: Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	3	1		
38-AeB-2TM	Theorie der Künste: Musik	10		2	1		
38-AeB-3KP	Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	2			1
38-AeB-3MP	Musikalische Praxis	10		2			1

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten,
- Präsentation: Studierende arbeiten musikalisch mit einem Ensemble (i. d. R. Chor) in einer 15 minütigen Prüfung oder gestalten eine 15 minütige musikalische Präsentation, die performative Anteile enthält.
- Portfolio bestehend aus verschiedenen Elementen wie Lerntagebüchern, Rechercheergebnissen, Dokumentation mündlicher Beiträge und Präsentationen, schriftlichen Reflexionen zu Texten, Bild-, Ton- und Videomaterial. Die Lehrenden entscheiden, welche Leistungen im Portfolio zu erbringen sind und teilen dies den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mit. Der Umfang der Arbeit an den Portfolioelementen beträgt im Durchschnitt pro Seminar 2 Stunden in der Woche (1 LP oder 30 Zeitstunden im Semester).
- Präsentation: Mappe mit Darstellungen der praktischen Arbeiten aus gestalterischen/praktischen Seminaren des Moduls. Dabei können sowohl Originale wie auch Dokumentationen gezeigt werden. Plastische Arbeiten sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Zur Mappe gehören schriftliche Reflexionen und eigenständige Recherchen im Werkstattbuch. Zum Prüfungstermin am Ende des Semesters wird die Mappe von Lehrenden im Bereich Kunst begutachtet. Kriterien sind dabei die Intensität künstlerischen Arbeitens, das Verfolgen eigenständiger Ideen und künstlerischer Strategien, handwerkliche Fertigkeiten und sinnentsprechender Einsatz der veranstaltungsspezifischen bildnerischen Ausdrucksmittel und die reflexive Aufarbeitung der Veranstaltungsinhalte im Werkstattbuch;

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Ästhetische Bildung dienen dazu, Veranstaltungsinhalte eines Modulelements miteinander in Beziehung zu bringen, zu vertiefen oder nach Absprache inhaltlich zu erweitern. Während in den Theorieveranstaltungen wissenschaftliche Strategien der (Quellen-)Recherche und -aufbereitung sowie der Präsentation im Hinblick auf ein konkretes Beispiel exemplarisch angewendet und geübt werden, geht es in den Werkstätten darum, dass Studierende ihre gestalterische Praxis im Kontext der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksweisen selbständig verorten und ggf. ihr prozesshaftes Vorgehen in einem angemessenen Medium (Werkstattbuch etc.) dokumentieren und reflektieren. Über die aktive Mitarbeit hinaus zeigen Studierende u. a. die Fähigkeiten, sich in kleineren Teams zu organisieren, Aufgaben zielorientiert zu bearbeiten und Inhalte wissenschaftlich fundiert und zielgruppenspezifisch aufzubereiten bzw. zu präsentieren. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen in mündlicher und schriftlicher Form, z.B. in Form von Essays, Sitzungsprotokollen, der Vorbereitung von Expertengesprächen oder der Moderation einer Diskussion, insgesamt mit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Semester.
- Veranstaltungsvor- und Nachbereitung in Form schriftlicher Reflexionen zu Veranstaltungsinhalten, der Lektüre ausgewählter Texte sowie zu Thesen, Argumenten und offen Fragen, die in Seminarsitzungen kommentiert werden und Impulsbeiträge von 5 bis 10 Minuten und exemplarische Werkbeschreibungen.
- mündliche Beiträge (bis zu 20 Minuten) oder schriftliche Beiträge im Gesamtumfang von 4 bis 5 Seiten, z.B. Protokolle, Moderationen von Seminarsitzungen, Übungsaufgaben sowie Präsentationen.

- Recherche und Impulsreferat (max. 20 Min.) zu einer an die Exkursion angelehnten Thematik;
- Führen eines Werkstattbuchs, das reflektierende schriftliche Aufzeichnungen von Arbeitsphasen sowie eigene Recherchen zu ausgewählten Werken bzw. Künstler*innen beinhaltet;
- aktive Beteiligung an einer Konzertaufführung eines ausgewählten Ensembles

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für das Fach Ästhetische Bildung einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld im Fach Ästhetische Bildung eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2026 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 34), abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. April 2021.

Bielefeld, den 1. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer